



Zwischenstaatliche Pensionsversicherung

22

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

ZWISCHENSTAATLICHE PENSIONS- VERSICHERUNG

Mit der Erweiterung der Europäischen Union (EU) und der Zunahme der internationalen Verflechtungen auch über Europa hinaus wächst die Zahl jener Personen, die **sowohl in der österreichischen als auch in einer ausländischen gesetzlichen Pensionsversicherung** Versicherungszeiten erwerben bzw. erworben haben.

Um für diesen Personenkreis keine Nachteile entstehen zu lassen, bestehen mit vielen Staaten (siehe Länderübersicht) zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung.

LÄNDERÜBERSICHT

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, **Österreich**, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten und die Schweiz:

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Abkommensstaaten: Albanien, Australien, Bosnien – Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Kanada/Quebec, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA

Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezeichnet grundsätzlich im Folgenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zusätzlich die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie die Schweiz.

Das Vereinigte Königreich ist am 31.1.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die pensionsrechtlichen Ansprüche sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei findet neben dem Austrittsabkommen ab 1.1.2021 auch das Handelsabkommen Anwendung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Wurden Versicherungszeiten in einem „Mitgliedstaat“ zurückgelegt, sind grundsätzlich die Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/1971 und VO (EWG) Nr. 574/1972 sowie die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 maßgebend.
Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines „Mitgliedstaates“ besitzen, sind darüber hinaus die Regelungen der VO (EG) Nr. 859/2003 bzw. VO (EU) Nr. 1231/2010 maßgebend.
- Wurden Versicherungszeiten in einem Abkommensstaat zurückgelegt, ist das mit dem jeweiligen Vertragsstaat geschlossene Sozialversicherungsabkommen maßgebend.
- Wurden Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation in einem Staat, für den die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 gelten, bzw. bei einer EU-Einrichtung ausgeübt, ist das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz maßgebend.

ANTRAGSTELLUNG

Personen, die in Österreich und zumindest in einem weiteren „Mitgliedstaat“ beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, stellen ihren Pensionsantrag unter Angabe eines vollständigen Versicherungs-, Beschäftigungs-, und/oder Wohnsitzverlaufes grundsätzlich in ihrem Wohnortstaat.

Der Antrag kann aber auch bei jenem Versicherungsträger gestellt werden, bei dem der*die Versicherte zuletzt versichert war.

Personen, die in einem Abkommensstaat beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, stellen ihren Pensionsantrag grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortstaates.

Der zuständige Versicherungsträger leitet unverzüglich das Pensionsfeststellungsverfahren mit den anderen beteiligten ausländischen Versicherungsträgern ein.

Hinweis: Es empfiehlt sich, im pensionsnahen Alter generelle Informationen über Pensionsantrittsalter und Anspruchsvoraussetzungen einzuholen.

ANSPRUCHSPRÜFUNG – PENSIONS- BERECHNUNG

Da in den jeweiligen Mitglied- bzw. Abkommensstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, prüft jeder zuständige Versicherungsträger gesondert, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Es entstehen daher gegebenenfalls Pensionsansprüche aus mehreren Staaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Für einen Anspruch auf eine **österreichische Pension** muss am Stichtag – neben anderen Voraussetzungen wie zB das Erreichen eines bestimmten Lebensalters – ein **Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** vorliegen (siehe Broschüre „Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG für ab 1.1.1955 geborene Personen“). Dabei werden – wenn erforderlich – die in einem anderen Mitglied- oder Abkommensstaat vorliegenden Versicherungszeiten zu den österreichischen Versicherungsmonaten hinzugezählt, sofern sich diese nicht mit österreichischen Versicherungsmonaten decken. Eine solche Zusammenrechnung gilt grundsätzlich auch für zurückgelegte Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen bzw. EU-Einrichtungen. Ebenso berücksichtigen die betreffenden Mitglied- oder Abkommensstaaten bei der Prüfung ihrer An-

spruchsvoraussetzungen die österreichischen Versicherungszeiten.

Der Staat, der nach seinen Rechtsvorschriften einen Anspruch feststellt, zahlt die entsprechende Leistung direkt an die Anspruchsberechtigten aus.

Die Berechnung der österreichischen Pension erfolgt auf Basis der österreichischen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen allein mit den österreichischen Versicherungszeiten (autonome Leistung) oder erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von mitglied- und/oder abkommensstaatlichen Versicherungszeiten (anteilige Leistung) erfüllt sind.

VERSICHERUNGSZEITEN UNTER EINEM JAHR

Versicherungszeiten unter einem Jahr in Österreich

Bei allen Alterspensionen und davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen, die auf der Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG berechnet werden, kann auch ein Pensionsanspruch entstehen, wenn weniger als zwölf österreichische Versicherungsmonate vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für alle anderen Pensionsleistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung müssen mindestens zwölf österreichische Versicherungsmonate vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Wenn weniger als zwölf Versicherungsmonate in Österreich erworben wurden, gehen diese aber in der Regel nicht verloren. Diese Versicherungszeiten werden bei der Pensionsberechnung eines „**Mitgliedstaates**“ oder eines **Abkommensstaates** berücksichtigt – Ausnahme: Australien, Chile, Indien, Kanada/

Quebec, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Uruguay und USA.

Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem „Mitgliedstaat“

Weniger als zwölf Versicherungsmonate in einem „Mitgliedstaat“ begründen grundsätzlich keinen Pensionsanspruch aus diesem Staat.

Eine Berücksichtigung dieser Versicherungsmonate in der österreichischen Pensionsberechnung erfolgt nur bei jenen Pensionsleistungen, die nicht auf Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG (Alterspensionen und davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen) gebühren.

Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem Abkommensstaat

Eine Berücksichtigung bei der österreichischen Pensionsberechnung ist für Versicherungszeiten unter einem Jahr grundsätzlich vorgesehen – Ausnahme: Australien, Chile, Indien, Kanada/Quebec, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Uruguay und USA.

KRANKENVERSICHERUNG

Alle Personen, die eine österreichische Pension beziehen, sind in der Krankenversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig, solange sie sich ständig in Österreich aufhalten. Wird neben einer österreichischen Pension auch eine Pensionsleistung aus einem Mitglied- bzw. Abkommensstaat, mit dem auch Regelungen über die Krankenversicherung der Pensionisten vereinbart wurden, bezogen, ist auch von dieser Leistung ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der Krankenversicherungsschutz besteht darüber hinaus auch bei ständigem Aufenthalt in

-
- einem Mitgliedstaat, wenn in diesem Staat kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
 - den Abkommensstaaten Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien und Türkei, wenn aus dem Wohnortstaat keine Pension bezogen wird.

Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt in diesem Fall eine Anmeldung beim zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger sowie die entsprechende Eintragung beim leistungszuständigen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat voraus.

AUSZAHLUNG

Die **Auszahlung** der österreichischen Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor zur Verfügung steht.

Anweisung weltweit

- Österreichische Pensionen werden weltweit grundsätzlich im Wege der Deutschen Post AG
 - bargeldlos auf ein Konto eines Geldinstitutes eigener Wahl im Wohnortstaat oder
 - im Wege des Scheckauszahlungsverfahrens, mittels Versendung eines Orderschecks angewiesen, sofern diese Möglichkeit vorgesehen ist.

Auf Wunsch kann die österreichische Pension auch auf ein „auf Euro lautendes Konto für Devisenausländer“ angewiesen werden.

- Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionist*innen ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich. Von

der Vorlagepflicht ausgenommen sind jene Pensionist*innen mit Wohnsitz in Deutschland, deren österreichische Pension nach Deutschland ausbezahlt wird.

FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Weiterversicherung

Personen, die aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung in Österreich ausscheiden, können sich in der österreichischen Pensionsversicherung weiterversichern.

Das Recht auf freiwillige Weiterversicherung besteht bei Vorliegen von einem bestimmten **Mindestausmaß an Versicherungszeiten** in der Pensionsversicherung (siehe Falter Nr. 14 „Freiwillige Versicherungen“).

Es besteht auch bei aufrechter Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in Österreich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Schulzeiten

In Österreich absolvierte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten, wenn dafür **Beiträge entrichtet werden**, als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Die durch eine solche Entrichtung erworbenen Beitragsmonate werden grundsätzlich bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung berücksichtigt.

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Für diese gleichgestellten Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit durch Beitragsentrichtung in Österreich Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung zu erwerben.

INFORMATIONSMATERIAL

- 1** Alterspension
 - 2** Vorzeitige Alterspension –
Langzeitversicherungspensionen
 - 3** Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
 - 4** Witwen*Witwerpension
 - 5** Waisenpension
 - 6** Pensionsansprüche im Überblick
 - 7** Pensionsberechnung im Überblick
 - 8** Ausgleichszulage – Ausgleichszulagenbonus /
Pensionsbonus
 - 9** Kinderzuschuss
 - 10** Pflegegeld
 - 11** Versteuerung von Pensionen
 - 12** Versicherungszeiten
 - 13** Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungs-
zeiten (Nachträgliche Selbstversicherung)
 - 14** Freiwillige Versicherungen
 - 15** Höherversicherung
 - 16** Sonderruhegeld
 - 17** Medizinische Rehabilitation und
Gesundheitsvorsorge
 - 18** Berufliche und soziale Maßnahmen
der Rehabilitation
 - 19** Pensionsantragsteller*innen
 - 20** Korridorpension
 - 21** Schwerarbeitspension
 - 22** Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
 - 23** Pensionssplitting
 - Internationale Sprechtag in Österreich
 - Adressen
 - Aktuelle Werte
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionen – Voraussetzungen**PENSIONSKONTOBERECHNUNG**
(für ab 1.1.1955 geborene Personen)
-
-

ZUR BEACHTUNG

Die in dieser Broschüre angeführten Informationen gelten grundsätzlich für jene Personen, für die die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) leistungszuständig ist. Das sind jene Personen, die bei der PVA versichert sind oder waren **und** auch im Ausland (siehe Länderübersicht) Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, sowie deren Hinterbliebene.

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!